Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/5/16 2000/13/0100

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs2 lita;

Rechtssatz

Es ist nicht Aufgabe des Aussetzungsverfahrens gemäß § 212a BAO, die Berufungsentscheidung vorweg zu nehmen (Hinweis E 19.5.1993, 89/13/0199). Vielmehr sind die Erfolgsaussichten der Berufung anhand des Berufungsvorbringens zu beurteilen (Hinweis E 25.4.1995, 91/14/0245).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000130100.X01

Im RIS seit

23.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at